

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2011	Ausgegeben am 3. Juni 2011	Nr. 27
------	----------------------------	--------

Inhalt

Fünftes Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts	S. 363
Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer	
	S. 364
Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)	
	S. 365
Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes	
	S. 367
Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes	
	S. 370
Gesetz zur Bereinigung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes	
	S. 370
Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	
	S. 371
Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	
	S. 371

Fünftes Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Befristungsdauer von Vorschriften

(1) In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 76 – 206-k-2) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

(2) In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Bestimmung eines höheren Grundbetrages nach § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. April 2008 (Brem.GBl. S. 118 – 2161-a-3) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

(3) In § 29 Absatz 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 7. Oktober 2003 (Brem.GBl. S. 367, 454 – 221-i-4), die durch die Verordnung vom 11. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 210) geändert worden ist, wird die Angabe „September 2011“ durch die Angabe „September 2012“ ersetzt.

(4) In § 9 Satz 2 der Grundschulverordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361 – 223-a-21), die durch die Verordnung vom 30. Januar 2007 (Brem.GBl. S. 53) geändert worden ist, wird die Angabe „Juli 2011“ durch die Angabe „Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) In § 3 des Beitreibungserleichterungsgesetzes Kfz-Zulassung vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 543 – 202-b-4) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

(2) § 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315 – 2161-a-1) wird aufgehoben.

(3) § 15 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 – 2161-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 25 Absatz 3 der Ordnungsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 151 – 223-a-6), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 129) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 4 Absatz 3 der Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201 – 9233-b-1) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

**Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land
Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher
Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer**

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen am 28. März 2011 von dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(3) Mit Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Artikel 6 tritt das Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 163 – 205-c-3) außer Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

**Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und
der Freien Hansestadt Bremen über die Durch-
führung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der
Weser und im Küstenmeer**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, schließen in der Erkenntnis, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit und von Wirtschaft und Verkehr eine einheitliche Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Außenweser und in Teilen des Küstenmeeres erforderlich ist, nach erfolgter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften – soweit erforderlich – folgenden Abkommen:

Präambel

Zur Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit im Bereich der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben haben das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen beschlossen, für eine effizientere Aufgabenwahrnehmung das bestehende Abkommen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser mit einem gemeinsamen Personal- und Bootskonzept fortzuentwickeln. Die Aufgabenwahrnehmung der beiden Länder aus dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer wird hiermit ebenfalls effizienter gestaltet. Das Land Niedersachsen und die Freie Hanse-

stadt Bremen stimmen darin überein, dass eine erfolgreiche Sicherheitskooperation eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Länder voraussetzt.

Artikel 1

Sicherheitskooperation

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen bedienen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet eines im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Küstenbootes. Das Küstenboot operiert auf Grundlage eines gemeinsamen Standortkonzeptes von Wilhelmshaven und Bremerhaven.

Artikel 2

Zuständigkeitsgebiet

(1) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich auf

- die im Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer unter § 1c) und § 1d) beschriebenen Gebiete im Küstenmeer,
- das niedersächsische Wattenmeer einschließlich der Siel- und Inselhäfen,
- die Jade von See bis Wilhelmshaven,
- die Weser von See bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ bis „Südliche Baugrenze Neues Lunesiel“ einschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser.

(2) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich nicht auf

- die durch eine Verordnung oder Allgemeinverfügung festgelegten Hafengewässerflächen in den Bereichen Bremerhaven und Wilhelmshaven,
- die binnenwärts der Verbindungslinie von der Schleuse Leysiel bis zur Westspitze der Insel Juist und von dort entlang der Nordseite der Kachelotplate und des Hohen Riffs bis zu den niederländischen Hoheitsgewässern gelegenen Wasserflächen.

Artikel 3

**Allgemeine Bestimmungen zur
Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet werden mittels des niedersächsischen Küstenbootes durch Bootsbesetzungen der Länder Niedersachsen und Bremen, die sich im Verhältnis 2 zu 1 abwechseln, wahrgenommen. Diesem Verhältnis entsprechend wird das Boot abwechselnd in Wilhelmshaven und in Bremerhaven stationiert.

(2) Die Einsatz- und Personalkonzepte, die zur Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden durch die Polizei Niedersachsen in enger Abstimmung mit der Polizei Bremen festgelegt. Die jeweiligen obersten Dienstbehörden sind zu beteiligen.

(3) Die Erstellung der Streifenpläne sowie die Koordinierung der Einsätze erfolgen durch das Land Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem Land Bremen.

(4) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Länder Niedersachsen und Bremen können gemäß der entsprechenden Bestimmungen der Polizeigesetze der beiden Länder Amtshandlungen in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet vornehmen, auch soweit es nicht zum Hoheitsbereich ihres Landes gehört.

Artikel 4

Kosten und Einnahmen

(1) Die Kosten für das im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Personals trägt jedes Land selbst.

(2) Die mit dem Betrieb des eingesetzten Küstenbootes verbundenen Kosten trägt das Land Niedersachsen.

(3) Sofern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben des eingesetzten Küstenbootes Einnahmen verbunden sein sollten, fließen diese dem Haushalt des Landes Niedersachsen zu.

Artikel 5

Haftung

Das Land Niedersachsen wird Schäden an dem Küstenboot, die Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Abkommen verursachen, nur dann gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und seinen Bediensteten geltend machen, sofern die Verursachung der Schäden auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Artikel 6

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch die Freie Hansestadt Bremen. Die Ratifikationsurkunde ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zuzuleiten. Das Abkommen tritt – soweit eine Ratifikation erfolgt ist – am 1. Mai 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 18. März 2003 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport
der Freien Hansestadt Bremen
Bremen, den 28. März 2011
gez. Ulrich Mäurer

Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
Bremen, den 28. März 2011
gez. Uwe Schünemann

Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG)

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zielsetzung

Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention richtet die Freie Hansestadt Bremen ein Korruptionsregister ein. In das Korruptionsregister werden natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften eingetragen, die sich als unzuverlässig im Sinne dieses Gesetzes erwiesen haben und die von der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden sollen.

§ 2

Korruptionsregister

(1) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde.

(2) Das Korruptionsregister soll als automatisierte Datei geführt werden.

§ 3

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind bei einem hinreichenden Nachweis von im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung begangenen in Satz 2 genannten Rechtsverstößen Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

1. §§ 108e, 261, 263, 264, 265b, 266 und 266a, 298 und 299, 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs,
2. § 370 der Abgabenordnung,
3. §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
4. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes,
5. § 404 Absatz 1 oder 2 Nummer 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs,
6. §§ 15, 15a, 16 des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes,
7. § 8 Absatz 1 Nummer 2, §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 23 des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes.

(2) Der hinreichende Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes nach Absatz 1 gilt als erbracht

1. bei strafgerichtlicher Verurteilung,
2. bei Erlass eines Strafbefehls,
3. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung,
4. wenn wegen des Verstoßes ein Bußgeld gegen den Betroffenen verhängt worden ist und Rechtsbehelfe hiergegen nicht mehr eröffnet sind.

(3) Verstöße nach Absatz 1, die mit einem Bußgeld unter 2 500 Euro geahndet worden sind, werden nicht eingetragen.

(4) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen durch die öffentlichen Auftraggeber, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit der verantwortlich für das Unternehmen handelnden natürlichen Person im Zusammenhang mit Rechtsverstößen nach Absatz 1 erfolgt ist.

(5) Die Entscheidung, ob eine Eintragung erfolgt, trifft die zuständige Behörde. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Eintragung in das Korruptionsregister haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitteilungspflicht

(1) Die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Absatz 1 mitzuteilen, soweit andere gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung nicht entgegenstehen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, der zuständigen Behörde Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Absatz 4 mitzuteilen.

(3) Die Behörden nach Absatz 1 und die öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 2 übermitteln der zuständigen Behörde die in § 5 Absatz 1 genannten Angaben. Werden Umstände bekannt, die für die Eintragung von Bedeutung sind, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Eintragungsgegenstand

(1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 vor, so werden im Korruptionsregister folgende Angaben gespeichert:

1. mitteilende Stelle,
2. Datum der Mitteilung,
3. Aktenzeichen des Vorgangs der mitteilenden Stelle,
4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
6. Anlass für die Mitteilung, Darstellung des Sachverhalts und der weiteren in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
7. Datum und Dauer eines Vergabeausschlusses,
8. Art des Nachweises nach § 3 Absatz 2.

Ist der Rechtsverstoß oder der Vergabeausschluss ausschließlich einer selbstständigen Zweigniederlassung

eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

(2) Erweisen sich Angaben als unrichtig, sind sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(3) In das Korruptionsregister können Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes, anderer Länder und sonstiger öffentlicher Auftraggeber über Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Absatz 4 oder Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Absatz 1 aufgenommen werden, soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6

Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Die Eintragung in das Korruptionsregister soll zum Ausschluss von der Vergabe für öffentliche Aufträge durch die öffentlichen Auftraggeber führen, soweit die betroffene natürliche Person bei Begehung des Rechtsverstoßes als

1. freiberuflicher oder gewerblicher Einzelunternehmer,
2. vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
3. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins,
4. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
5. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in den Nummern 3 oder 4 genannten Personenvereinigung,
6. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in den Nummern 3 oder 4 genannten Personenvereinigung verantwortlich ist, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

gehandelt hat.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, vor Vergabe eines Auftrags ab einem Auftragswert von 10 000 Euro bei der zuständigen Behörde abzufragen, ob Eintragungen über einen Bieter vorliegen, der einen Auftrag erhalten soll. Bei einem Auftragswert unter 10 000 Euro können öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 Abfragen an das Register richten.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im zentralen Korruptionsregister an:

1. die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden,

3. die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
4. die mit Vergabeverfahren befassten Gerichte,
5. Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder einschließlich ihrer Polizeibehörden, soweit sie mit der Verfolgung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität befasst sind und ein begründetes Interesse besteht.

(2) Die anfragenden Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunft muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

§ 8

Löschung

(1) Eine Eintragung im Korruptionsregister ist zu löschen:

1. bei Freispruch oder Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens mit Ausnahme einer Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung,
2. nach einer Frist von einem Jahr, wenn das Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung eingestellt worden ist oder es sich um eine Ordnungswidrigkeit gehandelt hat,
3. im Übrigen nach einer Frist von drei Jahren.

(2) Die Löschung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag durch die zuständige Behörde auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen erfolgen. Die Zuverlässigkeit kann in der Regel als wiederhergestellt angesehen werden, wenn

1. die natürliche oder juristische Person durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in organisatorischer oder personeller Hinsicht, Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstößes getroffen hat und
2. ein durch den Rechtsverstoß entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine rechtsverbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt.

(3) Enthält das Korruptionsregister mehrere Eintragungen zu einer natürlichen oder einer juristischen Person, so ist die Löschung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die nach Absatz 1 zu wahrenenden Fristen abgelaufen sind oder bezüglich aller Eintragungen die nach Absatz 2 erforderlichen Zuverlässigkeitsnachweise erbracht wurden. Satz 1 gilt nicht in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1.

(4) Wird der Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit bei einem öffentlichen Auftraggeber erbracht, hat dieser die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für Stellen nach § 4 Absatz 1 und 2, soweit sie Kenntnis von Umständen erhalten, die eine weitere Speicherung im Korruptionsregister ausschließen.

(5) Die Frist beginnt

1. mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 oder 4,

2. mit dem Datum der endgültigen Einstellung in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3,
3. mit dem Datum der Entscheidung in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1.

§ 9

Unterrichtungspflicht

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet betroffene natürliche und juristische Personen unverzüglich von Eintragungen und Löschungen in das Korruptionsregister. Vor einer Eintragung sind die in Satz 1 genannten Personen anzuhören.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag natürlichen und juristischen Personen Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Korruptionsregister.

§ 10

Evaluation

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden rechtzeitig vor seinem Außerkrafttreten durch den Senat überprüft. Er berichtet der Bürgerschaft (Landtag) über die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungsangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „jedem“ wird durch das Wort „allen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Erwachsenen“ werden die Wörter „nach Beendigung der Vollzeiterschulpflicht“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden vor die Wörter „der Landesverfassung“ die Wörter „der Ziele“ und nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Wörter „und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
 2. zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;
 3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;“
 - bb) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
 - „4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.
 - (3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 4 bis 5.
 - c) In dem neuen Absatz 5 Nummer 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die Teilnehmerinnen und“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
6. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren.“
7. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.“

d) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Landesausschuss gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;
4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;
6. jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Bildung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden vor das Wort „Senatoren“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Förderungsausschuss

Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven;
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen;
4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und
5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

12. In § 13 Absatz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

13. In § 14 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

14. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 47 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes mit Ausnahme seiner §§ 18, 38a und 40 bis 42 den Straßenbaubehörden.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Festsetzung der Hausnummern nach § 38a Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

Gesetz zur Bereinigung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Reisekostengesetzes

Das Bremische Reisekostengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48 – 2042-c-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei einem Dienstgang am Dienort werden Fahrtauslagen nach den §§ 4 und 5 bis zu dem Betrag erstattet, der bei Antritt und Beendigung des Dienstgangs an der Dienststätte zu erstatten wäre.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwischen Dienort und Wohnort“ durch die Wörter „vom Dienort an den Wohnort“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator“ durch die Wörter „die oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „besonderem“ durch das Wort „erheblichem“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Dabei kann von der Einschränkung des § 2 Absatz 4 Satz 3 ganz oder teilweise abgesehen werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Dienstreisen“ die Wörter „oder Dienstgänge“ eingefügt.

5. In § 14 Absatz 2 wird nach dem Wort „Reisebeihilfen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nebenkosten“ werden die Wörter „sowie der Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen“ eingefügt.

6. In § 16 werden nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder der Senator“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Das Bremische Umzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigung“ und das Komma gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „2“ wird gestrichen; nach dem Wort „erlässt“ werden die Wörter „die Senatorin oder“ eingefügt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übergangsregelung

Für Umzüge, die vor dem 1. Juli 2011 beendet worden sind, ist die Umzugskostenvergütung abweichend von § 2 Absatz 7 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Dem § 41 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle getroffen, die für die Versetzung in den Ruhestand zuständig wäre. Für das Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften über die Feststellung der Dienstunfähigkeit entsprechend.“

Artikel 4**Änderung der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung**

Nach § 5 der Bremischen Auslandsreisekostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 194 – 2042-c-3), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) geändert worden ist, wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Verbindung von Auslandsdienstreisen mit privaten Reisen

Bei Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von mindestens drei Monaten kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen von den Einschränkungen des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Reisekostengesetzes absehen.“

Artikel 5**Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung**

Die Bremische Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 – 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „vorletzten Jahrgangsstufe der Oberstufe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „bei den in § 5 Absatz 4 genannten Maßnahmen längstens für sechs Monate“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 18 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), die zuletzt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 590) geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Konsolidierungsverpflichtungen für die Haushalte 2011 bis 2019

Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Jahren 2011 bis 2019 gemäß Artikel 143d Ab-

satz 2 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 des Konsolidierungshilfengesetzes sind die in der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 15. April 2011 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 303 – 63-k-1) außer Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Öffentliche Ordnung

Vom 17. Mai 2011

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277 – 2183-a-2), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 26. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer Katzen hält und ihnen die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb einer Wohnung oder eines Hauses aufzuhalten, hat diese durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kastrieren zu lassen. Der Nachweis über die Kastration ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(7) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Absatz 6 Satz 1 zugelassen werden, sofern die züchterische Tätigkeit sowie die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

2. Dem § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) entgegen § 6 Absatz 6 eine Katze nicht kastrieren lässt,“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. Mai 2011

Der Senat

